

LANDESJUGENDSTATUT Bayern

§ 1 – Name, Kennzeichen, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes der Jugendorganisation

(1) Der Landesverband der Jugendorganisation führt den Namen, die Kennzeichen, Symbole und Farben der Jugendorganisation, erforderlichenfalls mit dem Zusatz Bayern.

(2) Der Sitz des Landesverbandes der Jugendorganisation entspricht dem Sitz des Landesverbandes der Partei. Der Landesvorstand der Partei kann dem Landesverband der Jugendorganisation einen hiervon abweichenden Sitz bewilligen.

(3) Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes der Jugendorganisation ist Bayern.

§ 2 – Bindung an die Alternative für Deutschland und Zwecke der Jugendorganisation

(1) Der Landesverband der Jugendorganisation ist die Parteijugend der Alternative für Deutschland in Bayern. Im übrigen gilt § 2 des Bundesjugendstatuts.

§ 3 – Mitgliedschaft, spiegelbildliche Zuordnung und Beginn des Stimmrechts

Für die Mitgliedschaft im Landesverband der Jugendorganisation gilt § 3 des Bundesjugendstatuts.

§ 4 – Förderer des Landesverbandes der Jugendorganisation

Für die Mitgliedschaft im Landesverband der Jugendorganisation gilt § 4 des Bundesjugendstatuts.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes der Jugendorganisation

§ 5 der Bundessatzung der Partei gilt für den Landesverband der Jugendorganisation entsprechend.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft und Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 6 des Bundesjugendstatuts.

§ 7 – Interne Rügen gegen Mitglieder des Landesverbandes der Jugendorganisation

Für interne Rügen gegen Mitglieder des Landesverbandes der Jugendorganisation gilt § 7 des Bundesjugendstatuts.

§ 8 – Maßnahmen gegen Untergliederungen des Landesverbandes der Jugendorganisation

Für Maßnahmen gegen Untergliederungen des Landesverbandes der Jugendorganisation gilt § 8 des Bundesjugendstatuts.

§ 9 – Gliederung des Landesverbandes der Jugendorganisation

Für die Gliederung des Landesverbandes der Jugendorganisation gilt § 9 des Bundesjugendstatuts.

§ 10 – Gremien des Landesverbandes der Jugendorganisation

Gremien des Landesverbandes der Jugendorganisation sind der Landeskongress und der Landesvorstand.

§ 11 – Landeskongress

Für den Landeskongress der Jugendorganisation gilt § 11 des Bundesjugendstatuts mit folgenden Maßgaben:

1. Der Landeskongress der Jugendorganisation wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.
2. An die Stelle des Bundesjugendstatuts tritt das Landesjugendstatut.
3. Die Rechenschaftslegung erfolgt nicht gegenüber dem Bundesschatzmeister, sondern gegenüber dem Landesschatzmeister der Partei.

§ 12 – Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand der Jugendorganisation besteht aus einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzbeauftragten, einem stellvertretenden Finanzbeauftragten, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Landesvorstand der Jugendorganisation leitet den Landesverband der Jugendorganisation. Er führt die internen und politischen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landeskongresses der Jugendorganisation.
- (3) Der Landesverband der Jugendorganisation wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder der Finanzbeauftragte oder einer ihrer Stellvertreter, gemeinsam im Innenverhältnis und innerhalb der Gesamtpartei vertreten. Als rechtlich unselbständige Teilorganisation der Partei erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes der Jugendorganisation ausschließlich durch die Partei selbst, insbesondere kann nur die Partei und nicht der Landesverband der Jugendorganisation klagen und verklagt werden sowie Rechtsgeschäfte vornehmen. Der Landesvorstand der Partei ist befugt, den in Satz 1 genannten Mitgliedern des Landesvorstandes der Jugendorganisation Untervollmacht für die Partei beschränkt auf Angelegenheiten der Jugendorganisation zu erteilen. Untervollmachten können jederzeit widerrufen werden. Eine weitergehende Bevollmächtigung Dritter durch einen Unterbevollmächtigten ist ausgeschlossen.
- (4) § 14 Absätze 5 und 6 der Bundessatzung der Partei gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:
 1. An die Stelle des Bundesschatzmeisters tritt der Finanzbeauftragte und an die Stelle des stellvertretenden Bundesschatzmeisters der stellvertretende Finanzbeauftragte des Landesverbandes der Jugendorganisation.
 2. Der Vorstand des Landesverbandes der Jugendorganisation ist handlungsunfähig, wenn ihm nicht (mehr) die nach Absatz 3 Satz 1 zur Vertretung im Innenverhältnis und innerhalb der Partei erforderlichen Mitglieder angehören.

3. Die in § 14 Absatz 6 der Bundessatzung der Partei vorgesehene Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Jugendorganisation erfolgt durch den Landesvorstand der Partei.

§ 13 – Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes der Jugendorganisation

§ 15 der Bundessatzung der Partei gilt für den Landesverband der Jugendorganisation entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Bundessprechers der Partei der Vorsitzende des Landesverbandes der Jugendorganisation tritt und an die Stelle des Bundesschiedsgerichts der Partei der Landesvorstand der Partei.

§ 14 – Anwendung von Ordnungen der Partei

Für die Anwendung von Ordnungen der Partei gilt § 14 des Bundesjugendstatuts.

§ 15 – Salvatorische Klausel, Regelungslücken und Auslegung, Inkrafttreten

Für Teilunwirksamkeit, Regelungslücken, Auslegung und Inkrafttreten dieses Landesjugendstatuts gilt § 15 des Bundesjugendstatuts.